



Administrative Weisungen für Dienststellen der ZSO Aargau Ost



Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetze: BZG vom 4. Oktober 2002 (Stand 1. Januar 2017) und zugehörige Verordnung
- Kantonale Gesetze: BZG-AG vom 4. Juli 2006 (Stand 1. Januar 2017) und zugehörige Verordnung

• Zuständigkeit

Ab Erlass des Aufgebotes zu einem Dienstanlass (WK = Wiederholungskurse, EzG = Einsätze zugunsten der Gemeinschaft) bis zur Entlassung ist die ZSO Aargau Ost als aufbietende Stelle für Sie Ansprechpartner.

Fragen oder andere Anliegen sind daher an das Kursbüro (unbedingt **Kursnummer** und **Kursdatum** angeben) zu richten.

Kursorganisation

Die Namen der Kursleiter, Rechnungsführer sowie des Kursarztes werden mit dem Aufgebot, spätestens jedoch am ersten Dienstag bekannt gegeben.

Während des Kurses ist der Kurs- oder Einsatzleiter Ihre Ansprechperson.

Einrückungspflicht

Die Einrückungspflicht besteht so lange, als das Aufgebot nicht durch eine **entsprechende Verfügung aufgehoben** wurde. Dies gilt auch bei einem Wohnortwechsel.

Erkrankungen und Unfälle vor Beginn des Dienstanlasses

Wer aus **gesundheitlichen Gründen** nicht einrücken kann, hat die aufbietende Stelle unverzüglich zu orientieren und ihr vordienstlich mindestens ein ärztliches Zeugnis zuzustellen.

Entscheidung über die Dienstfähigkeit während des Dienstanlasses

Bei Krankheit oder Unfall während des Dienstanlasses entscheidet der Kursarzt über die Dienstfähigkeit.

Urlaub

Bei Dienstanlässen, die **weniger als 3 Tage** dauern wird **kein Urlaub** gewährt.

Bei längerdauernden Diensten wird auf ein vordienstlich gestelltes Gesuch jeweils situativ entschieden.

Dienstverschiebung / Dispensationsgesuch

Falls Sie aus **triftigen Gründen** den Dienstanlass verschieben müssen, ist der aufbietenden Stelle bis **spätestens 30 Tage vor Einrückungstermin ausnahmslos** ein **schriftliches Verschiebungs- oder Dispensationsgesuch** (Formular unter www.zso-ago.ch verfügbar) unter Beilage der entsprechenden Bestätigung des Arbeitgebers/der Schule zuzustellen. Mündliche Gesuche haben keine Gültigkeit und werden nicht beantwortet.

Das Aufgebot behält seine Gültigkeit bis es durch eine **entsprechende Verfügung aufgehoben** wurde.

Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Dienstanlass

Wer ohne Aussprache einer Dispensation durch die aufbietende Stelle einem bestehenden Aufgebot nicht Folge leistet wird bei der Staatsanwaltschaft des jeweiligen Bezirkes angezeigt.

Verspätetes Einrücken

Verspätetes Einrücken hat eine Untersuchung zur Folge und wird gegebenenfalls strafrechtlich geahndet.

Verwarnungen/Verzögerungen

1. Einmaliges nicht Einrücken: CHF: 100.- Umtriebsentschädigung für eine Verwarnung.
2. Wiederholtes nicht Einrücken: CHF: 200.- Umtriebsentschädigung und gleichzeitige Verzögerung bei der Staatsanwaltschaft.

Zivilschutzbekleidung

Für die Dauer des Dienstanlasses ist ohne anderslautender Weisung das Tragen der abgegebenen Zivilschutzbekleidung Pflicht. Mit dieser Bekleidung repräsentieren Sie den Schweizerischen Zivilschutz bzw. die ZSO Aargau Ost in der Öffentlichkeit.

Bei Kursbeginn muss im Minimum mit der untenstehend abgebildeten Ausrüstung eingerückt werden. Sie kann je nach Witterungsverhältnissen durch weitere offiziell abgegebene Zivilschutz-Kleidungsstücke ergänzt werden.

Ausrüstung:



- Mütze Rollmütze schwarz
- T-Shirt orange Sweetshirt (Gnägi) orange
- Jacke ZS Faserjacke
- Bundhose ZS Winterjacke
- Hosengurt Zivilschutztasche grün/orange
- Kampfstiefel / schwarze Halbschuhe (dem Auftrag/Arbeit entsprechend)
- Namensschild Funktions- und Gradabzeichen

Sollte Ihre persönliche Zivilschutzbekleidung unvollständig, unpassend oder defekt sein, ist diese **vordienstlich, bis 10 Tage vor dem** Anlass zu ergänzen bzw. auszutauschen.

Melden Sie sich zur Vereinbarung eines Termins beim Kursbüro.

Sollte die Bekleidung **zu Kursbeginn** nicht gemäss den Mindestanforderungen entsprechen, **muss diese für diesen Dienstag kostenpflichtig geliehen werden.**

Der Leih-Ansatz entspricht CHF 5 / pro Tag und Kleidungsstück. Nicht dem offiziellen ZS-Tenue entsprechende Kleidungsstücke werden eingezogen und können am Ende des Kurstages wieder abgeholt werden.

Verlorene Kleidungsstücke werden gemäss folgenden Ansätzen kostenpflichtig ersetzt:

<u>Artikel</u>	<u>Preis</u>	<u>Artikel</u>	<u>Preis</u>
Jacke ZS	64.00	Tragetasche ZS	27.00
Rundbundhose ZS	60.00	Beinelastik (Paar)	2.00
Hosengurt	11.00	Winterjacke	87.00
Schirmmütze	19.00	Faser Jacke	74.00
T-Shirt (orange)	9.00	Rollmütze (schwarz)	5.00
IVP	12.00	Regenjacke	118.00
Funktions-/Gradabzeichen	1.00	Regenhose	60.00
Kampfstiefel	190.00		



Reise

Für die Reise Wohnort – Einrückungsort und retour ist die Benützung von privaten Motorfahrzeugen auf eigene Verantwortung hin gestattet. Parkplätze stehen begrenzt zur Verfügung aber je nach Standort nicht vorhanden und gebührenpflichtig. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet. Während der Dienstanlässe darf aus versicherungstechnischen Gründen **kein privates** Fahrzeug benützt werden.

Für **angeordnete Fahrten** zu Gunsten des Dienstanlasses wird ein **Fahrbefehl** ausgestellt. Die gefahrenen Kilometer werden entsprechend entschädigt.

Wer für die Reise Wohnort – Einrückungsort und retour den **öffentlichen Verkehr (OeV) benützt**, dem werden gegen Vorweisung des Billets die entsprechenden Kosten zusammen mit dem Sold zurückerstattet.

Unterkunft

Grundsätzlich zu Hause. Bei mehrtägigen Anlässen kann die Unterkunft auch extern in zugewiesenen Unterkünften erfolgen.

Versicherung

Während des Anlasses sind Sie bei der Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert.

Verpflegung

Gemäss Weisungen der Kursleitung. Die Kosten für die Verpflegung (inkl. Wasser) gehen zu Lasten des Kurses. Die Verpflegungslokalitäten werden bei Kursbeginn bekannt gegeben. Es wird keine spezielle Kost abgegeben. AdZS, die ärztlich verordnete Diät benötigen, haben dies beim Einrücken zu melden. Bei Verpflegung im Restaurant gehen die Kosten von Süssgetränken und allenfalls Zwischenmahlzeiten (Znüni/Zvieri) zu Lasten des Kursteilnehmers. Wasser wird zur Verfügung gestellt.

Es wird kein Realersatz dem AdZS ausbezahlt

Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist während der ganzen Dauer des Dienstanlasses (inkl. Pausen) strikte verboten. Während der Dienstleistung ist der Besitz, Konsum, Handel usw. von und mit Drogen gemäss Betäubungsmittelgesetz verboten.

Vergütung / Entschädigung/Wehrpflichtersatz

- Die Entschädigung (Sold) erfolgt gemäss Ihrer ausgebildeten Funktion bzw. des Grades bzw. gemäss der entsprechenden Verordnung FGSV
- Pro geleistetem Dienstag reduziert sich die Wehrpflichtersatzabgabe um 4%
- Am Ende des Dienstanlasses erhalten Sie eine entsprechende „EO-Karte“

Kurs-Büro

ZSO Aargau Ost
Kommando/Zivilschutzstelle
Wilstrasse 57
5610 Wohlen

Telefon: 056 / 621 27 45
E-Mail: info@zso-ago.ch
Homepage: zso-ago.ch

In Ausnahmefällen kann ein anderer Standort als Kursbüro definiert werden. Dieser wird Ihnen bei Kursbeginn mitgeteilt.